



**BO** FR. HS 23

21.01.2026

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2025/2026 oder später vom 10. November 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2025/2026 oder später vom 23. April 2025, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 29



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des  
Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und  
Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im  
Wintersemester 2025/2026 oder später  
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2025/2026 oder später vom 23.04.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1302) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2025/2026 oder später“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges  
§ 3 Hochschulgrad  
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn  
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen  
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte  
§ 7 Prüfungsausschuss  
§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul  
§ 9 Prüfungen  
§ 10 Staatliche Prüfungen  
§ 11 Bachelorprüfung  
§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester  
§ 13 Modulhandbuch  
§ 14 Inkrafttreten“

Anlage 1: Studienverlaufsplan“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

#### **„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Pflege, B.Sc.“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

#### **„§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

#### **„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 240 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

#### **„§ 5 Spezielle Zugangs voraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen voraus:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. Nachweis Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

8. Der bisherige § 4 wird zu § 6.

9. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile „P 25.05“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- b. In der Zeile „P 25.09“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- c. In der Zeile „P 25.14“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- d. In der Zeile „P 25.20“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

- e. In der Zeile „P 25.24“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- f. In der Zeile „P 25.25“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „P 25.27“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „P 25.30“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

### **„§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflege. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:
  - 1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
  - 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
  - 3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

### **„§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  - 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  - 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester

vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

12. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden zu §§ 9 bis 14.

13. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.05“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „HS Gesundheit“ durch die Angaben „HS Bochum“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.09“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „HS Gesundheit“ durch die Angaben „HS Bochum“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.14“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „HS Gesundheit“ durch die Angaben „HS Bochum“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.15.“ in der Spalte „Modulabschluss - Modulprüfung / Dauer“ nach der Angabe „Portfolio“ die Angaben „Fallbearbeitung (100%), Lernprozessreflexion (unbenotet)“ eingefügt.
- e. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.20“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „HS Gesundheit“ durch die Angaben „HS Bochum“ ersetzt.

- f. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.24“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „HS Gesundheit“ durch die Angaben „HS Bochum“ ersetzt.
- g. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „P25.27“ in der Spalte „Modulabschluss - Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistungen)“ die Angaben „HS Gesundheit“ durch die Angaben „HS Bochum“ ersetzt.
- h. In Absatz 2 werden die Angaben „praktische Übungen“ durch die Angaben „praxisorientierte Seminare“ ersetzt.
- i. Der Absatz 5 wird gestrichen.
- j. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu 5 und 6.
- k. Der neue Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 13) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Module, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ergeben sich aus den §§ 35 bis 37 PflAPrV sowie dem § 10.“

- 1. In dem neuen Absatz 6 wird der Satz 2 gestrichen.

14. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Staatliche Prüfungen**

- (1) Für die Bildung des staatlichen Prüfungsausschusses gilt § 33 PflAPrV.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer werden gem. § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule Bochum von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt. Die praktische Prüfung nach § 37 Absatz 2 PflAPrV wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet.
- (3) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PflAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach dem § 9 ausgestaltet, §§ 35 bis 37 PflAPrV finden Anwendung. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig. Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.
- (4) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben des § 9. Ergänzend gilt der § 34 PflAPrV.
- (5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aufgeführte Bewertungsschema an der Hochschule Bochum gilt nicht.
- (6) Abweichend von § 20 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) kann jede Modulprüfung, die Teil der

staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV). § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

(8) Ergänzend zu § 32 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.“

15. In dem neuen § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

16. Der neue § 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **,§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandsaufenthalt kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im vierten oder achten Semester absolviert werden. Die Modulabschlussprüfungen der Module P 25.15, P 25.28 und P 25.31 müssen jedoch an der Hochschule Bochum abgelegt werden.“

17. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang**  
**„Pflege, B.Sc.“**  
**im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften**  
**der Hochschule Bochum**

**für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2025/2026 oder später**

vom 23.04.2025, zuletzt geändert am 10.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges**

**§ 3 Hochschulgrad**

**§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

**§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

**§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

**§ 7 Prüfungsausschuss**

**§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**

**§ 9 Prüfungen**

**§ 10 Staatliche Prüfungen**

**§ 11 Bachelorprüfung**

**§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

**§ 13 Modulhandbuch**

**§ 14 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Pflege, B.Sc.

## **§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges**

(1) Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist es, die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson zur eigenverantwortlichen und selbstständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung sowie zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen zu befähigen. Dabei werden fundiertes theoretisches Wissen sowie praxisnahe Fähigkeiten vermittelt, die es den Absolventen ermöglichen, komplexe pflegerische Aufgaben und therapeutische Maßnahmen eigenständig zu planen und durchzuführen. Professionelles Pflegehandeln basiert auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht. Das Studium befähigt die Studierenden, in anspruchsvollen pflegerischen Handlungsfeldern kompetent und souverän zu agieren und damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung zu leisten.

(2) Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) und beinhaltet die staatlichen Prüfungen. Die staatlichen Prüfungen führen bei Bestehen zur Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 240 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen voraus:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. Nachweis des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulichen Pflegeausbildung.

- (2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

## **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

### **P 25.01: Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt grundlegendes Wissen über die sozialen Sicherungssysteme und das Gesundheitssystem, einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung sowie deren Finanzierung. Es beleuchtet die Struktur und Akteure des Gesundheitswesens, vergleicht das deutsche System international und behandelt Themen wie Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgungsmanagement, wobei das Berufs- und Rollenverständnis der Pflege eine zentrale Rolle spielt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

### **P 25.02: Biomedizinische Grundlagen** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers einschließlich der Fachterminologie sowie über medizinische Diagnose- und Therapieverfahren. Außerdem werden rechtliche Aspekte wie Haftungsrecht, Delegation und Vorbehaltsaufgaben im Gesundheitswesen behandelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

### **P 25.03: Klinische Pflege I: Aufgaben und Konzepte der Pflege** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul behandelt die Geschichte der Pflege und des Pflegeberufs einschließlich der Professionalisierung und Akademisierung. Es beinhaltet Konzepte zu Advanced Nursing Practice (ANP), Pflegetheorien und -modelle von Monika Krohwinkel und Hildegard Peplau, Pflegeprozessplanung und -dokumentation sowie Pflegediagnostik nach NANDA inklusive allgemeiner sowie spezifischer Assessmentinstrumente.

### **P 25.04: Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Konzepte der zwischenmenschlichen Kommunikation, einschließlich Denkprozesse, systematische Denkfehler (Bias), Wahrnehmungstheorien, Emotionen und Stress. Es behandelt auch Rollentheorien, Gruppendynamiken, Machtverhältnisse, Situationsanalysen sowie verschiedene Kommunikationsformen und -theorien, einschließlich spezifischer Gesprächstechniken in unterschiedlichen Interaktionen.

### **P 25.05: Praxismodul I** (6 CP; 4,60 SWS praxisorientiertes Seminar, 1,40 SWS Praxisanleitung an

der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsoorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

**P 25.06: Klinische Pflege II: Aufgaben und Konzepte der Pflege** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vertieft die Inhalte zu Pflegetheorien, -modellen und pflegerischen Interventionen. Darüber hinaus werden spezifische Krankheitsbilder bei Menschen aller Altersklassen in Bereichen wie Hören und Sehen, Bewusstsein, Bewegung, Ernährungsproblemen und Ausscheidungsproblemen im Kontext der Pflege- und Therapieprozesse dieser Krankheitsbilder behandelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.07: Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie I** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst das hygienische Handeln mit den Grundlagen der Infektiologie, des Infektionsschutzes und den Maßnahmen der Basishygiene. Weiterhin wird der Umgang mit Arzneimitteln einschließlich Pharmakokinetik, Arzneimittelgesetz, Umgang mit Arzneimitteln und deren Wirkungen behandelt. Vertiefend werden pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie einschließlich Haftungsrecht, Delegation, Transfusionsgesetz und labordiagnostische Verfahren thematisiert. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.08: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Im höheren und höchsten Lebensalter** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt grundlegende Alterstheorien und demographische Entwicklungen sowie soziale, psychologische und biologische Aspekte des Alterns. Weitere Themen sind Altersarmut, Gesundheitsversorgung älterer Menschen mit Migrationshintergrund, Herausforderungen der Hochaltrigkeit und Anpassung an Technologie und Klima im Alter. Zudem werden Alterserkrankungen wie Parkinson, Demenz und Osteoporose behandelt, einschließlich der Ursachen, Symptome, Diagnostik, Therapieansätze und psychosozialen Unterstützung. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.09: Praxismodul II** (12 CP; 4,87 SWS praxisorientiertes Seminar, 1 SWS eReflexionsseminar, 2,13 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsoorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

**P 25.10: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden I: Wissenschaftliches Arbeiten**  
(6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt grundlegende Aspekte der Pflege als wissenschaftliche Disziplin, insbesondere im Kontext der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung. Es beinhaltet grundlegende Inhalte zum Kompetenzaufbau im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Thematiken des professionellen Selbstverständnisses und lebenslangen Lernens in der Pflege.

**P 25.11: Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie II** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul werden chirurgische und endoskopische Eingriffe sowie die prä-, intra- und postoperative Pflege von pflegebedürftigen Menschen in verschiedenen Settings behandelt. Es umfasst spezifische Aspekte der Pflege bei ausgewählten chirurgischen Eingriffen, im Kontext des Schmerzmanagements, des Trauma- und Delirmanagements sowie des Wundmanagements. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.12: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche I** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst die Themen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Es behandelt die interdisziplinäre Betreuung, die Physiologie und Pathophysiologie dieser Phasen sowie rechtliche und ethische Aspekte wie Mutterschutz. Weitere Themen sind das Stillen, die Säuglingsernährung, mögliche fetale und neonatale Schädigungen sowie die Pflege und das Handling von Früh- und Neugeborenen, einschließlich Erstversorgung, therapeutischer Interventionen und Entlassungsmanagement. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.13: Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen I** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt ausgewählte Störungen und Erkrankungen bei Menschen aller Altersstufen mit einem Tracheostoma, akuten und chronischen Atemwegsproblemen, Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und des Blutes, Störungen des Stoffwechsels und Hormonsystems sowie spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur umfassenden Pflegeplanung, -durchführung und -evaluation in diesen spezialisierten Bereichen der Pflegepraxis vermittelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.14: Praxismodul III** (6 CP; 3,40 SWS praxisorientiertes Seminar, 2,60 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsoorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

**P 25.15: Praxismodul IV** (30 CP; 4 SWS eReflexionsseminar; Workload: 900 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

**P 25.16: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden II: Forschungsmethoden** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul bietet eine Einführung in den Forschungsprozess und deckt die Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschung ab. Studierende lernen Methoden zur Datenerhebung und -auswertung kennen, einschließlich Gütekriterien, Stichprobenauswahl und -größe sowie statistische Verfahren für beide Forschungsansätze.

**P 25.17: Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen II** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt ausgewählte Störungen und Erkrankungen bei Menschen aller Altersstufen mit organübergreifenden Infektionen, akutem Delir, HIV/AIDS, Querschnittsyn-drom, neurologischen oder neurotraumatischen Krankheitsbildern. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur umfassenden Pflegeplanung, -durchführung und -evaluation in diesen spezialisierten Bereichen der Pflegepraxis vermittelt.

**P 25.18: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche II** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul konzentriert sich auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Entwicklungsförderung und spezifische Pflegeinterventionen bei verschiedenen Krankheiten. Darüber hinaus werden Themen wie Kinderschutz und Schulgesundheitspflege behandelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

**P 25.19: Pflege als Profession II: Interprofessionelles Handeln** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul befasst sich mit der Planung, Organisation und Durchführung von Pflege- und Therapieprozessen in hochkomplexen Situationen einschließlich der Verordnung von Medizinprodukten und Hilfsmitteln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie auf der Rolle der Pflegekraft als Bindeglied zwischen Patienten aller Altersgruppen und dem interprofessionellen Team. Im Modul werden zudem interprofessionelle Kommunikation und Konfliktmanagementtechniken trainiert. *Das Modul vermittelt Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten.*

**P 25.20: Praxismodul V** (6 CP; 3,67 SWS praxisorientiertes Seminar, 2,33 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

ten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsoorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

**P 25.21: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden III: Evidenzbasierte Pflegepraxis** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst die Grundlagen des Evidence-Based Nursing (EBN) sowie die Anwendung des EBN-Modells. Es behandelt die Bewertung von Forschungsergebnissen, die Nutzung von Softwaretools zur Literaturrecherche und Evidenzaufarbeitung, Zukunftstechnologien wie KI-basierte Entscheidungshilfen, Evidenzbasierung in pflegerischen Interventionsklassifikationen, interprofessionelle Implementationsmodelle sowie Qualitätsmanagement und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zur Pflege- und Versorgungsqualität.

**P 25.22: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Menschen mit chronischen Erkrankungen** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt die Epidemiologie chronischer und lebenslimitierender Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Es umfasst auch theoretische Ansätze zum Krankheitserleben, Palliativpflege, sowie spezifische Pflegeinterventionen bei bösartigen Neubildungen, rheumatischen Erkrankungen, neurologischen und neuromuskulären Störungen. Psychische Verhaltensstörungen nach DSM-5-Klassifikation, Steuerung von Versorgungsprozessen, Familienpflege, sozialrechtliche Aspekte, Beratungsangebote und neue Technologien wie Telemedizin und Robotik sind ebenfalls Bestandteil des Moduls.

**P 25.23: Pflege als Profession III: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt grundlegende Themen wie professionelle Nähe und Distanz, Macht und Gewalt in verschiedenen Kontexten, erlernte Hilflosigkeit, sowie emotionale Belastungen und Bewältigungsstrategien. Weitere Inhalte sind ethische Prinzipien, sowie palliative Pflege und Sterbeprozesse im kulturellen und rechtlichen Kontext.

**P 25.24: Praxismodul VI** (12 CP; 4,87 SWS praxisorientiertes Seminar, 1 SWS eReflexionsseminar, 2,13 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsoorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

**P 25.25: Heilkunde I: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus** (12 CP; 4 SWS Seminar, 4 SWS praxisorientiertes Seminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt vermittelte erweiterte heilkundliche Kompetenzen für Pflege- und Therapieprozesse bei Menschen aller Altersklassen in diabetischer Stoffwechselsegelage, mit chronischen Wunden oder Demenz. Es beinhaltet vertiefende Aspekte der Pathophysiologie und Epidemiologie dieser Erkrankungen sowie die Entwicklung individueller Pflege- und Therapiepläne. Weiterhin werden Kommunikationstechniken und ethische/rechtliche Rahmenbedingungen in der

Versorgung thematisiert. *Das Modul vermittelt Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten.*

**P 25.26: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Sektorenübergreifende Versorgung / Case Management** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt die Grundlagen des Case Managements, einschließlich sektorenübergreifender Versorgung und systemtheoretischer Ansätze. Es befasst sich zudem mit interdisziplinärer und interprofessioneller Versorgung, ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der Evidenzbasierung im individuellen Fall sowie der Implementierung von Leitlinien und Standards.

**P 25.27: Praxismodul VII** (12 CP; 2 SWS praxisorientiertes Seminar, 4 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Eine zentrale Rolle spielt die Vorbereitung auf die staatliche praktische Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

**P 25.28: Heilkunde II: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus** (6 CP; 1 SWS eReflexionsseminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul vertieft die Inhalte zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse bei Menschen aller Altersklassen in diabetischer Stoffwechsel Lage, mit chronischen Wunden oder Demenz. Es beinhaltet Reflexionsveranstaltungen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Kenntnisse in der praktischen Pflege. *Das Modul vermittelt Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten.*

**P 25.29: Wahlpflichtmodul** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

**P 25.29A: Qualitätsentwicklung**

Kurzbeschreibung: Das Modul befasst sich mit den Grundlagen, der Entwicklung und der Anwendung des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen. Es umfasst Systeme, Standards, Methoden wie Qualitätszirkel und kontinuierliche Verbesserung sowie Fehler- und Risikomanagement, Qualitätsindikatoren, Prozessmanagement und Audits.

**oder**

**P 25.29B: Pflegeberatung**

Kurzbeschreibung: Das Modul konzentriert sich auf die Entwicklung zentraler Kompetenzen für Pflegeberater in Gesprächsführung und Beratung. Dies umfasst die Fähigkeiten in der Kommunikation sowie das Verständnis und die Umsetzung der Pflegeberatung nach den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes. Zudem werden rechtliche Grundlagen des Sozialrechts sowie spezifische Felder des Pflegerechts behandelt.

**oder**

**P 25.29C: Freies Wahlmodul**

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

**P 25.30: Wahlpflichtmodul** (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

**P 25.30A: Global Health**

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt die Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Gesundheit, gibt einen Überblick über internationale Gesundheitsorganisationen und diskutiert die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklungsziele für die Gesundheit. Es beleuchtet zudem globale Krankheitslasten und -trends, soziale und ökologische Gesundheitsdeterminanten sowie politische, ökonomische und ethische Aspekte.

**oder**

**P 25.30B: Praxisanleitung**

Kurzbeschreibung: Im Modul werden grundlegende Kompetenzen vermittelt, um effektiv in der Ausbildung von Pflegekräften zu agieren. Inhalte umfassen rechtliche Aspekte, pädagogische Modelle, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung.

**oder**

**P 25.30C: Freies Wahlmodul**

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

**P 25.31: Bachelorarbeit und Kolloquium** (12 CP; 1 SWS Kolloquium, 1 SWS eSeminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul Bachelorarbeit gibt einen umfassenden Überblick über Forschungsmethoden in den relevanten Disziplinen, unterstützt bei der präzisen Formulierung von Forschungsfragen und vermittelt Kenntnisse über Evaluationstechniken und Methoden der Datenauswertung. Es begleitet die Studierenden durch den gesamten Forschungsprozess von der Konzeption bis zur Auswertung der Ergebnisse.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Pflege. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HGNRW sowie,

3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## **§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul**

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeföhrten Wahlverfahren zu informieren.

## § 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulabschluss</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung</b>	<b>Modulgewichtung bei Endnote</b>
P 25.01	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet / unbenotet	2,5%
P 25.02	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
P 25.03	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
P 25.04	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
P 25.05	Praktische Prüfung (40 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Bochum. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	unbenotet	2,5%
P 25.06	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
P 25.07	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%

<b>P 25.08</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
<b>P 25.09</b>	Praktische Prüfung (60 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Bochum. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	5%
<b>P 25.10</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
<b>P 25.11</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
<b>P 25.12</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
<b>P 25.13</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	2,5%
<b>P 25.14</b>	Praktische Prüfung (50 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Bochum. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	2,5%
<b>P 25.15</b>	Schriftliche Prüfung, Portfolio (12 Wochen Bearbeitungszeit) <i>Fallbearbeitung (100%), Lernprozessreflexion (unbenotet)</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	12,5%

<b>P 25.16</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
<b>P 25.17</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (90-120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
<b>P 25.18</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
<b>P 25.19</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 4 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5B.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.  Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 114 CP.	2,5%
<b>P 25.20</b>	Praktische Prüfung (50 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.  Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Bochum.  Nachweis der erbrachten Praxisstunden.  Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet		2,5%
<b>P 25.21</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 3 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
<b>P 25.22</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 2 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
<b>P 25.23</b>	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 1 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%

<b>P 25.24</b> Praktische Prüfung (60 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Bochum. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	5%
<b>P 25.25</b> Mündliche Prüfung (15-30 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche mündliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PfIAPrV sowie der Anlage 5B.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.
<b>P 25.26</b> Mündliche Prüfung (30-45 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche mündliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PfIAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.
<b>P 25.27</b> Praktische Prüfung (240 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche praktische Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PfIAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der HS Bochum. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.
<b>P 25.28</b> Praktische Prüfung (180 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche praktische Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PfIAPrV sowie der Anlage 5B.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.
<b>P 25.29A</b> Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	2,5%

<b>P 25.29B</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	2,5%
<b>P 25.29C</b>	abhängig vom gewählten Modul, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben		benotet	2,5%
<b>P 25.30A</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	2,5%
<b>P 25.30B</b>	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	2,5%
<b>P 25.30C</b>	abhängig vom gewählten Modul, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben		benotet	2,5%
<b>P 25.31</b>	Schriftliche Prüfung, Bachelorarbeit (12 Wochen Bearbeitungszeit) + Mündliche Prüfung, Kolloquium (30 Minuten)		benotet	Nachweis von mindestens 144 CP, wobei mindestens 12 CP aus Modulen des Bereichs (E) Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden stammen müssen 5%

(2) Die Module P 25.01 bis P 25.28 setzen die Anwesenheit bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen (Seminare, Reflexionsseminare, praxisorientierte Seminare) voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erreicht werden, da in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse gemeinsam mit den anderen Studierenden durchlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen muss mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(3) Die Module P 25.05, P 25.09, P 25.14, P 25.15, P 25.20, P 25.24, P 25.25 und P 25.27 setzen (neben der Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen) die Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum (angeleitete Trainings) voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum vertieft und gefestigt werden, da dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum ist mit 90 Prozent nachzuweisen. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die\*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(4) Die Module P 25.05, P 25.09, P 25.14, P 25.15, P 25.20, P 25.24, P 25.27 und P 25.28 erfordern (neben der Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen und Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum) den Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 90 Prozent der im Modulhandbuch verankerten Praxisstunden absolviert wurden.

(5) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 13) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Module, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ergeben sich aus den §§ 35 bis 37 PflAPrV sowie dem § 10.

(6) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen ist, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.

## **§ 10 Staatliche Prüfungen**

(1) Für die Bildung des staatlichen Prüfungsausschusses gilt § 33 PflAPrV.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer werden gem. § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule Bochum von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt. Die praktische Prüfung nach § 37 Absatz 2 PflAPrV wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet.

(3) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PflAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach dem § 9 ausgestaltet, §§ 35 bis 37 PflAPrV finden Anwendung. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig. Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

(4) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben des § 9. Ergänzend gilt der § 34

PflAPrV.

(5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aufgeführte Bewertungsschema an der Hochschule Bochum gilt nicht.

(6) Abweichend von § 20 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) kann jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV). § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

(8) Ergänzend zu § 32 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

## **§ 11 Bachelorprüfung**

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 144 Leistungspunkten, wobei mindestens 12 CP aus Modulen des Bereichs (E) Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden stammen müssen. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 5 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der\*dem Prüfer\*in angemeldet werden.

(3) Für den Abschluss des Moduls, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, wird zusätzlich eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorausgesetzt. Die mündliche Prüfung muss zum Bestehen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden und geht mit einer Gewichtung von 30 Prozent in die Gesamtnote des Moduls ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(4) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## **§ 12 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandsaufenthalt kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im vierten oder achten Semester absolviert werden. Die Modulabschlussprüfungen der Module P 25.15, P 25.28 und P 25.31 müssen jedoch an der Hochschule Bochum abgelegt werden.

## **§ 13 Modulhandbuch**

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 oder später begonnen haben.

(2) Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- |                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Wintersemester 2025/2026 |
| 2. Fachsemester: | Sommersemester 2026      |
| 3. Fachsemester: | Wintersemester 2026/2027 |
| 4. Fachsemester: | Sommersemester 2027      |
| 5. Fachsemester: | Wintersemester 2027/2028 |
| 6. Fachsemester: | Sommersemester 2028      |

#### **Anlage 1: Studienverlaufsplan**

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WiSe)	6. Semester (SoSe)	7. Semester (WiSe)	8. Semester (SoSe)
<b>P 25.01</b> Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln	<b>P 25.06</b> Klinische Pflege II: Aufgaben und Konzept der Pflege	<b>P 25.10</b> Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden I: Wissenschaftliches Arbeiten		<b>P 25.16</b> Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden II: Forschungsmethoden	<b>P 25.21</b> Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden III: Evidenz-basierte Pflegepraxis	<b>P 25.25</b> Heilkunde I: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus	<b>P 25.28</b> Heilkunde II: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus
<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>		<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>eS</b> <b>6 CP</b>
<b>P 25.02</b> Biomedizinische Grundlagen	<b>P 25.07</b> Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie I	<b>P 25.11</b> Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie II		<b>P 25.17</b> Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen II	<b>P 25.22</b> Menschen in besonderen Lebenssituationen: Menschen mit chronischen Erkrankungen	<b>P 25.26</b> Menschen in besonderen Lebenssituationen: Sektorübergreifende Versorgung / Case Management	<b>P 25.29</b> Wahlpflichtbereich I: • Qualitätsentwicklung • Pflegeberatung • Wahlmodul
<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>		<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>eS</b> <b>6 CP</b>
<b>P 25.03</b> Klinische Pflege I: Aufgaben und Konzepte der Pflege	<b>P 25.08</b> Menschen in besonderen Lebenssituationen: Im höheren und höchsten Lebensalter	<b>P 25.12</b> Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche I		<b>P 25.18</b> Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche II	<b>P 25.23</b> Pflege als Profession III: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse	<b>P 25.30</b> Wahlpflichtbereich II: • Global Health • Praxisanleitung • Wahlmodul	
<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>		<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>P 25.19</b> Pflege als Profession II: Interprofessionelles Handeln	<b>P 25.31</b> Bachelorarbeit und Kolloquium	
<b>P 25.04</b> Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse				<b>P 25.20</b> Praxismodul V	<b>P 25.24</b> Praxismodul VI	<b>P 25.27</b> Praxismodul VII	
<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>				<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>S</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>Kol,eS</b> <b>12 CP</b>	
<b>P 25.05</b> Praxismodul I	<b>P 25.09</b> Praxismodul II	<b>P 25.14</b> Praxismodul III					
<b>6 SWS</b> <b>POS</b> <b>6 CP</b>	<b>8 SWS</b> <b>PO S, eRS</b> <b>12 CP</b>	<b>6 SWS</b> <b>POS</b> <b>6 CP</b>	<b>4 SWS</b> <b>eRS</b> <b>30 CP</b>	<b>22 SWS</b> <b>4 SWS</b>	<b>6 SWS</b> <b>POS</b> <b>6 CP</b>	<b>6 SWS</b> <b>POS, eRS</b> <b>12 CP</b>	<b>18 SWS</b> <b>18 SWS</b>
<b>22 SWS</b>	<b>20 SWS</b>			<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>
<b>30 CP</b>			<b>5 Prüfungen</b>	<b>5 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>3 Prüfungen</b>
<b>5 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>						

**S** = Seminar  
**RS** = Reflexionsseminar  
**POS** = Praxisorientiertes Seminar  
**Kol** = Kolloquium

**Bereich A:**  
**Aufgaben und Konzepte der Pflege**  
**Bereich B:**  
**Menschen in besonderen Lebenssituationen**  
**Bereich C:**  
**Pflege als Profession**  
**Bereich D:**  
**Praxismodule**  
**Bereich E:**  
**Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden**

**Bereich F:**  
**Heilkunde**  
**Bereich G:**  
**Wahlpflichtbereich**

**Bereich H:**  
**Bachelorarbeit**